



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 77

Stadt Kassel erzielt zum vierten Mal in Folge
Haushalts-Überschuss 77

Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen
Gremien..... 78

Sitzung des Behindertenbeirates 78

Sitzung des Ortsbeirates Süsterfeld-
Helleböhn 78

Sitzung des Ortsbeirates Vorderer Westen . 79

Sitzung des Ortsbeirates Waldau 79

Sitzung des Ortsbeirates Bettenhausen 79

Bekanntmachungen 79

Baulandumlegungsverfahren „Nördlicher
Ortsrand Nordshausen“ 79

Baulandumlegungsverfahren „Im Feldbach“
..... 84

Wahlbekanntmachung Kommunalwahl am 6.
März 2016 in Kassel - Wahl des Ortsbeirates
Wesertor 88

Bebauungspläne 89

Bebauungsplan Nr. VII/24 „Gewerbegebiet
Waldau-West“ 89

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung 89

Tiergesundheitsaufseherin /
Tiergesundheitsaufseher 89

Leiterin / Leiter für das Amt Vermessung und
Geoinformation 90

Ingenieur/in (FH) / Bachelor of Science /
Bachelor of Engineering der Fachrichtung
Geodäsie und Geoinformatik 91

Personalsachbearbeiterinnen /
Personalsachbearbeiter 92

Öffentliche Ausschreibungen 93

Ausschreibung (Offenes Verfahren -

europaweit) von Dienst- und Lieferleistungen
nach VgV 93

Ausschreibung (Offenes Verfahren -
europaweit) von Dienst- und Lieferleistungen
nach VgV 93

Ausschreibung (Offenes Verfahren -
europaweit) von Dienst- und Lieferleistungen
nach VgV 93

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung)
von Bauleistungen nach VOB/A 94

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung)
von Bauleistungen nach VOB/A 94

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung)
von Bauleistungen nach VOB/A 94

Impressum 94

**Stadt Kassel erzielt zum vierten Mal in
Folge Haushalts-Überschuss**

Der für das Jahr 2016 geplante städtische
Überschuss konnte im Laufe des
Haushaltsjahres verdreifacht werden. Die Stadt
Kassel schließt das Jahr 2016 mit mindestens
41 Millionen Euro Überschuss ab. 36 Millionen
Euro städtischer Schulden wurden abgebaut,
während gleichzeitig weiter investiert wurde.

Erst vor zwei Wochen konnte die Stadt Kassel
als erste Kommune ihren Austritt aus dem
Schutzschirm des Landes verkünden.
Voraussetzung hierfür waren ausgeglichene
Haushalte in drei aufeinanderfolgenden Jahren.
Umso erfreulicher ist es, dass es auch im vierten
Jahr in Folge gelungen ist, einen Überschuss zu
erwirtschaften.

Mit mindestens 41 Millionen Euro liegt dieser
deutlich höher als prognostiziert (13,7 Millionen
Euro). Durch Schlüsselzuweisungen des Landes
(178,1 Millionen Euro), im Vergleich zum
Vorjahr gleichbleibend hohe Erträge aus der

Gewerbsteuer (162,6 Millionen Euro), einem sehr guten Ergebnis bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (85,7 Millionen Euro) sowie einer nach wie vor anhaltenden Ausgabendisziplin konnte der geplante Überschuss für das Jahr 2016 im Haushaltsvollzug noch einmal deutlich übertroffen werden.

Während sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr um 54 Millionen Euro auf insgesamt rund 831 Millionen Euro erhöht haben, sind die Aufwendungen gegenüber 2015 um fast 64 Millionen Euro auf 790 Millionen Euro gestiegen.

Der gestiegene Aufwand findet sich vor allem in folgenden Positionen wieder:

- Transferleistungen: 218 Millionen Euro (Anstieg um 27 Millionen Euro)
- Versorgungsaufwendungen: 35 Millionen Euro (Anstieg um 10 Millionen Euro)
- Gesetzliche Umlageverpflichtungen: 80 Millionen Euro (Anstieg um 10 Millionen Euro)
- Personalaufwendungen: 148 Millionen Euro (Anstieg um 4 Millionen Euro)

Die positiven Jahresergebnisse seit 2013 schlagen sich auch im Schuldenstand der Stadt Kassel nieder. Nachdem dieser im Jahr 2013 durch die vom Land Hessen unter dem Schutzschirm geleisteten Zahlungen um rund 260 Millionen Euro reduziert wurde, ist es insbesondere in den vergangenen beiden Jahren gelungen, aus eigener Kraft weitere Schulden abzubauen.

Stadtkämmerer Christian Geselle freut sich über das exzellente Jahresergebnis: „Wir haben die Verbindlichkeiten der Stadt in den Jahren 2015 und 2016 um insgesamt 72 Millionen Euro reduzieren können. Damit beläuft sich der aktuelle Schuldenstand aber noch immer auf 450 Millionen Euro.“

Geselle betont, dass trotz Schuldenabbau wichtige investive städtebauliche und infrastrukturelle Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Stadt Kassel hat im Jahr 2016 insgesamt mehr als 70 Millionen Euro

investiert. „Im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik gilt es, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs fortzusetzen und zugleich eine wachstumsfördernde Infrastruktur aufrechtzuerhalten“, erklärt Stadtkämmerer Geselle abschließend.

Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien

Sitzung des Behindertenbeirates

Am Mittwoch, 22. Februar 2017, 17.30 Uhr tagt der Ausländerbeirat der Stadt Kassel im Magistratssaal.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Inklusive Bildung
3. Bronzemedallie alte Stadt Kassel
4. Begehungen
 - a) Murhardpark
 - b) Kollektivcafé Jungborn
5. AG Umsetzung UN-BRK
6. Berichte aus den Arbeitsgruppen und Ausschüssen
7. Mitteilungen / Verschiedenes

gez. Helmut Ernst
Vorsitzender

Sitzung des Ortsbeirates Süsterfeld-Helleböhn

Am Donnerstag, 23. Februar 2017, um 18.30 Uhr, findet im Olof-Palme-Haus, Raum 17, Eugen-Richter-Straße 111, Kassel, die 10. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Süsterfeld-Helleböhn statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung:

1. Verkehrskonzept der Leuschnerstraße zwischen Glockenbruchweg und Eugen-Richter-Straße
2. Vergabe von Dispositionsmitteln zur Unterhaltung von Grünanlagen - Döncherandweg

3. Erneuerung des Belages auf dem Gehweg im Bereich um die Haltestelle documenta urbana und Regelung des Parkverkehrs in diesem Bereich
4. Anträge zum Haushaltsentwurf 2017
5. Geplanter Ausbau der A 49
6. Spielfläche auf dem Grundstück am Olof-Palme-Haus
7. Mitteilungen

gez. Helmut Alex
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Vorderer Westen

Am Donnerstag, 23. Februar 2017, 19.00 Uhr, findet im Stadtteilzentrum Vorderer Westen, Raum 4, Elfbuchenstraße 3, Kassel, die 11. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Vorderer Westen statt.

Vor Eintritt in die Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung

1. Gelbe Säcke Goethestraße
2. Verlängerung der Ampelphase Murhardstraße und Goethestraße
3. Vergabe von Dispositionsmitteln
4. Mitteilungen

gez. Steffen Müller
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Waldau

Am Dienstag, 21. Februar 2017, 19.30 Uhr, findet im Bürgerhaus (Alte Schule) Waldau, Kasseler Straße 35, Kassel, die 9. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Waldau statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung

1. Verkehrsführung und Lärmschutz A 44 und A 49
2. Vergabe von Dispositionsmitteln
3. Mitteilungen

gez. Joachim Bonn
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Bettenhausen

Am Donnerstag, 23. Februar 2017, 19.30 Uhr, findet in der Türkisch Islamischen Gemeinde zu Kassel Bettenhausen, Miramstr. 70, Kassel die 10. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Bettenhausen statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung aktuelle Arbeit und Situation der Türkisch Islamischen Gemeinde zu Kassel Bettenhausen
2. Vorstellung neuer Leiter Stadtteilzentrum Agathof
3. Installation von zwei Bänken im Umbachsweg
4. Mitteilungen

gez. Enrico Schäfer
Ortsvorsteher

Bekanntmachungen

Baulandumlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) hat der Magistrat der Stadt Kassel als Umlegungsstelle am 19. Januar 2017 einen Beschluss gefasst, der gemäß § 50 Absatz 1 BauGB hiermit bekannt gemacht wird.

1. Umlegungsbeschluss

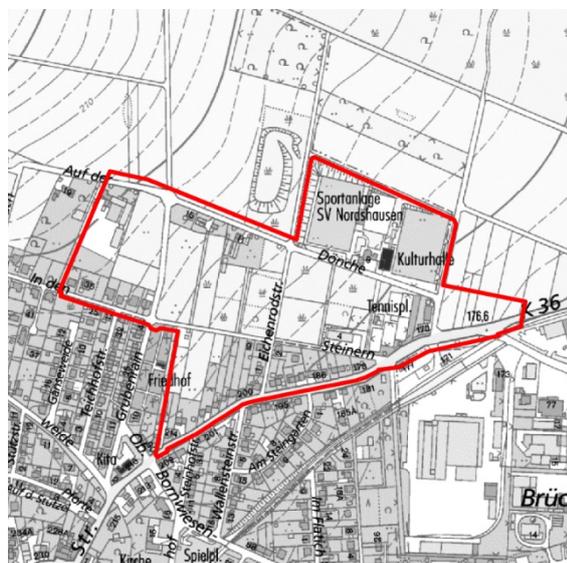
1.1 Anordnung

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2016 wurde die Umlegung zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VIII/14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ angeordnet.

1.2 Umlegungsgebiet

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung: „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“

Das Umlegungsgebiet ist in der Übersichtskarte, die ein fester Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.



Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

im Westen:

- a) südlich der Verkehrsfläche „In den Steinern“: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 37/2 und 37/3
- b) von den Verkehrsflächen „In den Steinern“ bis nördlich der Verkehrsfläche „Auf der Dönche“: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 72/6, 73/47 und 72/46 und deren nördlicher Verlängerung
- c) nördlich der Verkehrsfläche „Auf der Dönche“: Durch die westliche Grenze des Flurstücks 30/17

im Norden:

- a) westlich des Flurstücks 30/17: 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“
- b) im Bereich des Flurstücks 30/17: Durch die nördliche Grenze des Flurstücks
- c) östlich des Flurstücks 30/17: Durch die Verlängerung der südlichen Begrenzung des östlichen Spielfeldes des SV Nordshausen

im Osten:

- a) Durch die östliche Grenze des Flurstücks 30/17
- b) Durch die östliche Grenze des Flurstücks 4/1

im Süden:

- a) Im Bereich nördlich der Verkehrsfläche „In den Steinern“ durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der „Korbacher Straße“
- b) Im Bereich südlich der Verkehrsfläche „In den Steinern“ durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der „Korbacher Straße“
- c) östlich der Grenzen der Flurstücke 37/2 und 37/3 durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „In den Steinern“

In das Umlegungsgebiet sind folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Nordshausen, Flur 2

Flurstück	Flurstück
24/4 tlw.	29/1 tlw.
30/1	30/14
30/16	30/17
31/1	31/2
31/3	31/6
31/7	31/8
31/9	31/10
31/11	31/12
31/13	31/16
32/4	32/5
32/6	32/7
32/9	32/10
37/2	37/3
37/4	40/1
40/2	42/1
44/2	44/3
45/4	45/5
45/7	45/8
45/9	45/10
46/1	46/3
46/4	46/5

72/6	72/7
72/23	72/25
72/32	72/33
72/34	72/41
72/42	72/43
72/44	72/46
72/47	98/2 tlw.
100/4 tlw.	105/1
106/2	107/2
108/1	108/2
109/2 tlw.	118/1 tlw.
195/31	301/108
377/31	380/31
410/31	463/31
482/31	677/108
685/108	686/108
688/108	689/108

nördlich der Straße „In den Steinern“ einbezogen.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 118/1 ist nur die Teilfläche einbezogen, die östlich der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 66/2, Gemarkung Nordshausen, Flur 2 liegt.

Gemarkung Oberzwehren, Flur 2

<u>Flurstück</u>	<u>Flurstück</u>
1/1 tlw.	2/4 tlw.
2/5 tlw.	3/1 tlw.
4/1 tlw.	69/4 tlw.
70/3	71/2 tlw.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 24/4 ist nur ein Grundstücksstreifen entlang der südlichen-östlichen Grundstücksgrenze einbezogen. Diese Teilfläche liegt südlich einer gedachten Linie die 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“ verläuft.

Von den Grundstücken Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstücke 1/1, 2/4, 2/5, 3/1, 4/1 und 71/2 sind nur die Teilflächen einbezogen, die südlich Verlängerung der südlichen Begrenzung des östlichen Spielfeldes des SV Nordshausen liegen.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 29/1 ist nur ein Grundstücksstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze einbezogen. Diese Teilfläche liegt südlich einer gedachten Linie die 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“ verläuft

Von dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstück 69/4 ist nur die Teilfläche einbezogen, die westlich der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 4/1, Gemarkung Oberzwehren, Flur 2 liegt.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 98/2 ist nur die Teilfläche einbezogen, die östlich der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 72/46, Gemarkung Nordshausen, Flur 2 liegt.

1.3 Einleitung

Die Umlegung „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ wird gemäß § 47 BauGB eingeleitet. Das Liegenschaftsamt wird beauftragt, die Umlegung gemäß §§ 45 bis 79 des BauGB durchzuführen.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 100/4 ist nur die Teilfläche einbezogen, die im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „In den Steinern“ und im Norden durch eine Linie die 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“ verläuft begrenzt wird.

1.4 Teilumlegung

Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 109/2 ist nur die Teilfläche

1.5 Berechnung des Sollanspruches / Verteilungsmaßstab

Um den Sollanspruch der Grundstückseigentümer zu errechnen, ist von dem Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) auszugehen, in dem die Grundstücke vor der Umlegung zueinander gestanden haben. Der Maßstab ist dabei von der Umlegungsstelle nach

pflichtmäßigem Ermessen, unter gerechter Abwägung der Interessen der Beteiligten, je nach Zweckmäßigkeit, einheitlich zu bestimmen.

1.6 Mehr- und Minderzuteilungen
Mehr- und Minderzuteilungen von Flächen gegenüber dem Zuteilungsanspruchs sind von den Grundstückseigentümern, bzw. von der Stadt Kassel in Geld auszugleichen.

1.7 Verfügungs- und Veränderungssperre (Umlegungsvermerk) / Vorkaufsrecht
Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bewirkt gemäß § 51 BauGB eine Verfügungs- und Veränderungssperre für die einbezogenen Grundstücke. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk). Außerdem steht der Stadt Kassel gemäß § 24 BauGB das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken zu.

1.8 Widersprüche
Der Liegenschaftsdezernent wird beauftragt, Widersprüchen gegen die im Zusammenhang mit der Baulandumlegung erlassenen Verwaltungsakte auf Rechtmäßigkeit gemäß §§ 21 ff der Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259) zu überprüfen, in begründeten Fällen den Widerspruch abzuwehren und andernfalls, im Namen des Magistrats, einen Widerspruchsbescheid zu erteilen.

2. Begründung
Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die vorhandene Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Bekanntgabe

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am

Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

3.2 Rechtsbehelf

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Kassel - Liegenschaftsamt, Obere Königsstraße 7, 34117 Kassel, Zimmer 2, 3. OG (Eingang von der Fünffensterstraße) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten und die Beschwerdepunkte sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Über den Widerspruch entscheidet der Magistrat der Stadt Kassel - Umlegungsstelle -.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 212 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

3.3 Aufschiebende Wirkung

Gleichzeitig mit dem Widerspruch kann der Antrag gestellt werden die sofortige Vollziehung des Umlegungsbeschlusses auszusetzen (§ 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)).

Der Antrag auf Aussetzung ist beim Magistrat der Stadt Kassel - Liegenschaftsamt, Obere Königsstraße 7, 34117 Kassel, Zimmer 2, 3. OG (Eingang von der Fünffensterstraße) - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Kassel - Umlegungsstelle -.

Die Betroffenen können auch unmittelbar beim Landgericht Kassel - Kammer für Baulandsachen - in Kassel den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung des

Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet wird (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Der Antrag ist gegen den Magistrat der Stadt Kassel - Umlegungsstelle - zu richten.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

4. Beteiligte am Umlegungsverfahren

4.1 Eigentümer und Berechtigte

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen, oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück, oder an einem das Grundstück belasteten Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück, oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichtungen in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Stadt Kassel
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

Die unter c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

4.2 Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

5. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind beim Liegenschaftsamt der Stadt Kassel, Obere Königsstraße 7, 34117 Kassel, Zimmer 2, 3. OG (Eingang von der Fünffensterstraße) innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung anzumelden.

6. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

6.1 Fristablauf

Werden Rechte nach Nr. 5 erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Der Inhaber eines Rechtes nach Nr. 5 muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6.2 Glaubhaftmachung

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen. Auch er muss alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

6.3 Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach Ziffer 3.1 dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder

Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks, oder Grundstücksteile eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche, oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

6.4 Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach Ziffer 3.1 dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB steht der Stadt Kassel ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

6.5 Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

Kassel, 9. Februar 2017
Stadt Kassel - Magistrat -
- Umlegungsstelle -
i.A. gez. Martin Spangenberg

Baulandumlegungsverfahren „Im Feldbach“

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) hat der Magistrat der Stadt Kassel als Umlegungsstelle am 19. Januar 2017 einen Beschluss gefasst, der gemäß § 50 Absatz 1 BauGB hiermit bekannt gemacht wird.

1. Umlegungsbeschluss

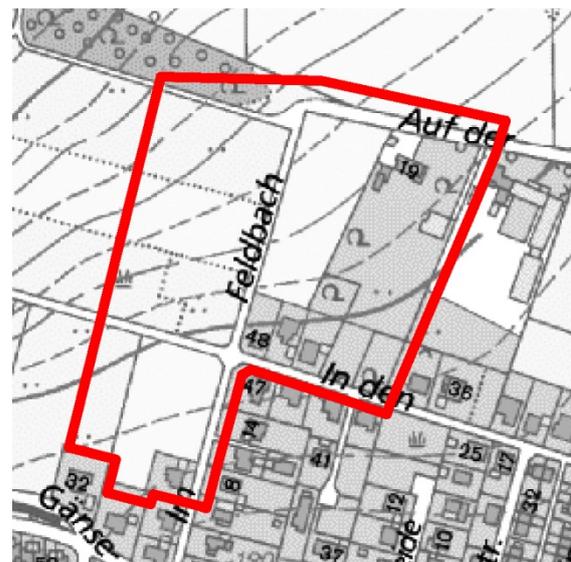
1.1 Anordnung

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2016 wurde die Umlegung zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VIII/15 „Im Feldbach“ angeordnet.

1.2 Umlegungsgebiet

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung: „Im Feldbach“

Das Umlegungsgebiet ist in der Übersichtskarte, die ein fester Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.



Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:

In Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 75/1, Richtung Norden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 73/2

im Norden:

Von der nördlichen Grenze des Flurstücks 73/2 nach Osten verlaufend, ab Höhe der Straße „Im Feldbach“ 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“, bis auf Höhe der östlichen Grenze des Flurstück 72/21

im Osten:

a) nördlich der Verkehrsfläche „In den Steinern“: Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 72/21 und 72/12

b) südlich der Verkehrsfläche „In den Steinern“: Durch die östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Im Feldbach“

im Süden:

a) östlich der Verkehrsfläche „Im Feldbach“: Durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „In den Steinern“

b) westlich der Verkehrsfläche „Im Feldbach“: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 74/7, 74/4 und 75/1 (alle Flur 2, Gemarkung Nordshausen)

In das Umlegungsgebiet sind folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Nordshausen, Flur 2

<u>Flurstück</u>	<u>Flurstück</u>
24/4 tlw.	72/12
72/18	72/21
72/22	72/37
72/38	72/45
73/2 tlw.	74/9
74/10	74/11
75/2 tlw.	98/2 tlw.
118/1 tlw.	929/119 tlw.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 24/4 ist nur ein Grundstücksstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze einbezogen. Diese Teilfläche liegt südlich einer gedachten Linie die 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“ verläuft.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 73/2 ist nur die Teilfläche einbezogen, die östlich der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 75/1, Gemarkung Nordshausen, Flur 2 liegt.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 75/2 ist nur die Teilfläche einbezogen, die östlich der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 75/1, Gemarkung Nordshausen, Flur 2 liegt.

Die von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 98/2 einbezogene Teilfläche wird
a) im Norden begrenzt von einer nach Osten verlaufenden Linie, die an dem Schnittpunkt der südlichen Grenze des Flurstücks 98/2 mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 98/2 beginnt

b) im Osten begrenzt von der nördlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 72/21

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 118/1 ist nur die Teilfläche einbezogen, die westlich der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 72/12, Gemarkung Nordshausen, Flur 2 liegt.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 929/119 ist nur die Teilfläche einbezogen, die nördlich der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 74/11, Gemarkung Nordshausen, Flur 2 liegt.

1.3 Einleitung

Die Umlegung „Im Feldbach“ wird gemäß § 47 BauGB eingeleitet. Das Liegenschaftsamt wird beauftragt, die Umlegung gemäß §§ 45 bis 79 des BauGB durchzuführen.

1.4 Teilumlegung

Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

1.5 Berechnung des Sollanspruches / Verteilungsmaßstab

Um den Sollanspruch der Grundstückseigentümer zu errechnen, ist von dem Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) auszugehen, in dem die Grundstücke vor der Umlegung zueinander gestanden haben. Der Maßstab ist dabei von der Umlegungsstelle nach pflichtmäßigem Ermessen, unter gerechter Abwägung der Interessen der Beteiligten, je nach Zweckmäßigkeit, einheitlich zu bestimmen.

1.6 Mehr- und Minderzuteilungen

Mehr- und Minderzuteilungen von Flächen gegenüber dem Zuteilungsanspruchs sind von den Grundstückseigentümern, bzw. von der Stadt Kassel in Geld auszugleichen.

1.7 Verfügungs- und Veränderungssperre (Umlegungsvermerk) / Vorkaufsrecht

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bewirkt gemäß § 51 BauGB eine Verfügungs- und Veränderungssperre für die einbezogenen Grundstücke. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk). Außerdem steht der Stadt Kassel gemäß § 24 BauGB das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken zu.

1.8 Widersprüche

Der Liegenschaftsdezernent wird beauftragt, Widersprüchen gegen die im Zusammenhang mit der Baulandumlegung erlassenen Verwaltungsakte auf Rechtmäßigkeit gemäß §§ 21 ff der Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259) zu überprüfen, in begründeten Fällen den Widerspruch abzuwehren und andernfalls, im Namen des Magistrats, einen Widerspruchsbescheid zu erteilen.

2. Begründung

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die vorhandene Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Bekanntgabe

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

3.2 Rechtsbehelf

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Kassel - Liegenschaftsamt, Obere Königsstraße 7, 34117 Kassel, Zimmer 2, 3. OG (Eingang von der Fünfensterstraße) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten und die Beschwerdepunkte sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Über den Widerspruch entscheidet der Magistrat der Stadt Kassel - Umlegungsstelle -.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 212 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

3.3 Aufschiebende Wirkung

Gleichzeitig mit dem Widerspruch kann der Antrag gestellt werden die sofortige Vollziehung des Umlegungsbeschlusses auszusetzen (§ 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)).

Der Antrag auf Aussetzung ist beim Magistrat der Stadt Kassel – Liegenschaftsamt, Obere Königsstraße 7, 34117 Kassel, Zimmer 2, 3. OG (Eingang von der Fünffensterstraße) – schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Kassel – Umlegungsstelle –.

Die Betroffenen können auch unmittelbar beim Landgericht Kassel – Kammer für Bauandsachen – in Kassel den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet wird (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Der Antrag ist gegen den Magistrat der Stadt Kassel – Umlegungsstelle – zu richten.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

4. Beteiligte am Umlegungsverfahren

4.1 Eigentümer und Berechtigte

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen, oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück, oder an einem das Grundstück belasteten Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück, oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichtungen in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Stadt Kassel
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

Die unter c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die

Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

4.2 Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

5. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind beim Liegenschaftsamt der Stadt Kassel, Obere Königsstraße 7, 34117 Kassel, Zimmer 2, 3. OG (Eingang von der Fünffensterstraße) innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung anzumelden.

6. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

6.1 Fristablauf

Werden Rechte nach Nr. 5 erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Der Inhaber eines Rechtes nach Nr. 5 muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6.2 Glaubhaftmachung

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen. Auch er muss alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

6.3 Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach Ziffer 3.1 dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks, oder Grundstücksteile eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche, oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

6.4 Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach Ziffer 3.1 dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB steht der Stadt Kassel ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen

sind.

6.5 Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

Kassel, 9. Februar 2017
Stadt Kassel - Magistrat -
- Umlegungsstelle -
i.A. gez. Martin Spangenberg

Wahlbekanntmachung Kommunalwahl am 6. März 2016 in Kassel - Wahl des Ortsbeirates Wesertor

Gemäß § 58 Abs. 2 Hess. Kommunalwahlordnung (KWO) wird öffentlich bekannt gemacht, dass das gewählte Mitglied des Ortsbeirates Wesertor, Gerhard Liese, vom Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), auf seinen Sitz im Ortsbeirat Wesertor verzichtet hat.

Gemäß § 34 Abs. 3 Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) stelle ich das Ausscheiden aus dem Ortsbeirat Wesertor mit Ablauf des 20. Februar 2017 fest. Nach § 34 Abs.1 KWG rückt das nächste, noch nicht berufene, Mitglied des gleichen Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an diese Stelle.

Es wird festgestellt, dass das nächste, noch nicht berufene Mitglied des Wahlvorschlags Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Angelika Kleim ist und deshalb mit Wirkung vom 21. Februar 2017 in den Ortsbeirat Wesertor nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann nach § 25 KWG jede wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Stadt Kassel, Bürgeramt, - Wahlen -, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Zimmer Z 12 zu

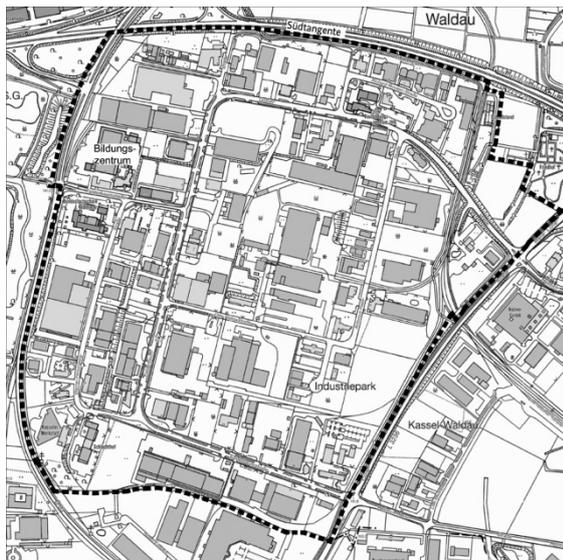
den allgemeinen Dienstzeiten einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kassel, 14. Februar 2017
Stadt Kassel – Der Wahlleiter
Im Auftrag
gez. Arthur Costigliola

Bebauungspläne

**Bebauungsplan Nr. VII/24
„Gewerbegebiet Waldau-West“**
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 23. Januar 2017 beschlossen, dass für den Bereich des Gewerbegebietes Waldau-West ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden soll.

Das Gebiet wird im Norden durch die Südtangente (BAB 49), im Westen durch die Landesstraße L3460, im Süden durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Fuldaabrück, im Osten durch die Marie-Curie Straße und die Flurstücke 255/1 und 53/36 der Flur 6 und 80/2, 92/1, 92/3, 91/4 und 92/4 der Flur 7,

Gemarkung Waldau, begrenzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und städtebaulich geordnete Ergänzung des Gewerbebestandes unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz. Der Bebauungsplan soll gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden. Gemäß § 2 ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (8. Änderung vom 14.11.2016) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung

Tiergesundheitsaufseherin / Tiergesundheitsaufseher

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit – Abteilung Tierschutz, Schlacht- und Fleischuntersuchung – eine Tiergesundheitsaufseherin / einen Tiergesundheitsaufseher.

Aufgabenschwerpunkte

- anlassbezogenes und routinemäßiges Überwachen von privaten Tierhaltungen und Nutztierhaltungen sowie von Tiertransporten und Schlachtbetrieben in den Fachbereichen:
 - Tierschutz
 - Tierseuchenbekämpfung
 - Tierarzneimittel und
 - tierische Nebenprodukte
- Durchführen von Vollzugsmaßnahmen und Ermittlungstätigkeiten bei festgestellten Verstößen im Rahmen der Gefahrenabwehr

- Durchführen von Cross-Compliance-Kontrollen
- Pflege der Betriebsdaten sowie Erstellen von Berichten unter Anwendung fachspezifischer Software

Anforderungen

- abgeschlossene Fortbildung zur Tiergesundheitsaufseherin / zum Tiergesundheitsaufseher
- einschlägige Berufserfahrung als Tiergesundheitsaufseher/-in ist wünschenswert
- fundierte Kenntnisse in folgenden Rechtsgebieten: Tierschutz, Tierseuchen, Tierarzneimittel und tierische Nebenprodukte
- Erfahrung in der Anwendung der Standardsoftware Microsoft Office und fachspezifischer Software BALVI ip, TSN, TRACES, HIT, Fis-Agrar
- Bereitschaft zur Einarbeitung in die Aufgaben eines lokalen Fachanwendungsbetreuers ist wünschenswert
- Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft zum Außendienst
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Kommunikationsfähigkeit
- Arbeitsorganisation
- Entscheidungsstärke
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungsfähigkeit

Angebot

Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen erhalten Sie Entgelt bis zur Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Jedoch ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich. Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen. Die Stadt Kassel verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich an die Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel, oder per E-

Mail an persorgamt@kassel.de. Aufgrund von Sicherheitsvorgaben senden Sie uns bitte diese Bewerbungsunterlagen ausschließlich als PDF-Datei zu.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Axel Heiser, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Tel. 0561 787 3336, und Frau Anja Schneider, Personal- und Organisationamt, Tel. 0561 787 2098, wenden.

Bewerbungsschluss: 20. Februar 2017

Leiterin / Leiter für das Amt Vermessung und Geoinformation

Die in der Mitte Deutschlands gelegene Stadt Kassel mit ihren rund 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört zu den landesweit wirtschaftlich dynamischsten Städten. Mit ihren attraktiven Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten, dem Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe und der landschaftlich reizvollen Lage im hessischen Bergland bietet Kassel eine hohe Lebensqualität.

Zur weiteren erfolgreichen Entwicklung unserer Stadt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leiterin / einen Leiter für das Amt Vermessung und Geoinformation im Dezernat Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen.

Das Amt Vermessung und Geoinformation ist für das Geodatenmanagement der Stadt Kassel zuständig und unterstützt Stadtverwaltung, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger mit aktuellen Geodaten und vielfältigen Dienstleistungen.

Aufgabenschwerpunkte

- Leitung des Amtes Vermessung und Geoinformation mit ca. 50 Beschäftigten
- Produkt- und Budgetverantwortung für die Bereiche Geodatenmanagement, Vermessung, Kartographie und Gutachterausschuss für Immobilienwerte
- Koordination des zentralen städtischen Geodatenmanagements
- gegebenenfalls die Übernahme des Vorsitzes im Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich der Stadt Kassel

Anforderungen

- Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
- umfassende Kenntnisse im Kataster- und Vermessungswesen, der Immobilienwertermittlung sowie im Geodatenmanagement
- Fähigkeit zur Personalführung sowie einschlägige Führungserfahrung
- betriebswirtschaftlich orientiertes Denken
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung ist wünschenswert
- bürgerfreundliches und sicheres Auftreten
- Überzeugungskraft
- Team- und Motivationsfähigkeit sowie Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen

Angebot

Die Stelle der Amtsleitung des Amtes Vermessung und Geoinformation ist mit Besoldungsgruppe A 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) bewertet.

Bewerbungen von Beschäftigten sind grundsätzlich möglich. Für Beschäftigte ist nach zweijähriger erfolgreicher Tätigkeit ein Sondervertrag in Anlehnung an die Beamtenbesoldung vorgesehen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Jedoch ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen.

Die Stadt Kassel verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich an die Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel, oder per E-Mail an persorgamt@kassel.de. Bei Fragen können Sie sich an Herrn Stadtrat Nolda, Tel. 0561 787 1280, wenden.

Bewerbungsschluss: 3. März 2017.

Ingenieur/in (FH) / Bachelor of Science / Bachelor of Engineering der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Amt Vermessung und Geoinformation – Abteilung Geoinformation – Sachgebiet Stadtgrundkarte und Geoinformation eine/n Ingenieur/in (FH) / Bachelor of Science / Bachelor of Engineering der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik.

Aufgabenschwerpunkte

- Durchführen von örtlichen Topographievermessungen für das städtische Geoinformationssystem (GIS) sowie Messungen im Ingenieur- und Katasterbereich
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Arbeitsverfahren im Aufgabenbereich
- Betreuen und Weiterentwickeln von GIS-Schnittstellen in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen
- Beraten der Beschäftigten des Sachgebietes und Mitarbeit bei der Fachausbildung der Auszubildenden im Bereich der Stadtgrundkarte

Anforderungen

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik oder vergleichbare Qualifikation
- Erfahrungen im vermessungstechnischen Außendienst
- praktische Kenntnisse im Bereich der Geoinformatik
- Erfahrungen im Einsatz von GIS Komponenten (ESRI), der Standardsoftware Microsoft Office und fachspezifischer Software CAD
- Kenntnisse zum AFIS/ALKIS/ATKIS – Modell
- Erfahrungen in objektorientierter Programmierung (z.B.: Python; Visual Basic for Applications)
- Kommunikationsfähigkeit und interdisziplinäres Denken und Handeln
- Teambildung und Teamentwicklung
- Innovationsfähigkeit

Angebot

Sie erhalten Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Jedoch ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen.

Die Stadt Kassel verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel oder per E-Mail an persorgamt@kassel.de. Bei Fragen können Sie sich an Herrn Schmidt, Amt Vermessung und Geoinformation, Tel. 0561 787 2081, oder Frau Schneider, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2098, wenden.

Bewerbungsschluss: 10. März 2017

Personalsachbearbeiterinnen / Personalsachbearbeiter

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Personal- und Organisationsamt - Personalabteilung - zwei Personalsachbearbeiterinnen / Personalsachbearbeiter

Aufgabenschwerpunkte

Sie werden in Teilbereichen unserer Verwaltung zuständig sein für

- Personalgewinnung und Personalbedarfsdeckung
- Betreuen von Personal von der Einstellung bis zum Ausscheiden

- Informieren der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über arbeits- und dienstrechtliche Vorschriften
 - Beraten der Personalverantwortlichen in den einzelnen Verwaltungsbereichen
 - Bearbeiten von Fragestellungen des Arbeitsrechts sowie des Tarif-, Beamten- und Personalvertretungsrechts
 - Übernehmen von personalwirtschaftlichen Projektaufgaben bzw. Mitwirken in Arbeits- und Projektgruppen zu unterschiedlichen Themenbereichen
- Ausgenommen sind die Bereiche Gehalts- und Entgeltzahlung sowie weitergehende Fragen des Versorgungs- und Beihilferechts.

Anforderungen

- vorzugsweise ein abgeschlossenes Studium der allgemeinen Verwaltung (Bachelor bzw. Diplom) bzw. eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Bereich des Arbeits- und Dienstrechts sowie des Tarifrechts sind wünschenswert
- gute IT-Kenntnisse u. a. in den Microsoft-Office-Programmen
- Selbständigkeit
- ausgeprägte Auffassungsgabe und analytische Fähigkeit
- hohe Serviceorientierung
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Eigeninitiative
- Kommunikationsfähigkeit

Angebot

Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen wird Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 11 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) gezahlt. Bewerbungen von Beschäftigten sind grundsätzlich möglich.

Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Jedoch ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen.

Die Stadt Kassel verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich an die Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel, oder per E-Mail an persorgamt@kassel.de. Aufgrund von Sicherheitsvorgaben senden Sie uns bitte diese Bewerbungsunterlagen ausschließlich als PDF-Datei zu.

Bei Fragen können Sie sich an Frau Ulrich, Tel. 0561 787 1238, wenden.

Bewerbungsschluss: 25. Februar 2017

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabeplattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan (www.had.de) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily)

unter

<http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <http://www.stadt-kassel.de/aktuelles/ausschreibungen/> getrennt nach den Rechtskreisen [VOB](#) und [VgV/VOL](#).

Ausschreibung (Offenes Verfahren - europaweit) von Dienst- und Lieferleistungen nach VgV

HAD-Nr.: 125/2065

Rahmenvertrag über ordnungsbehördliche Bestattungen im Gebiet der Stadt Kassel. Die Dienstleistung soll für drei Jahre vergeben werde. Erfahrungsgemäß ist von ca. 50 Bestattungen pro Jahr auszugehen.

Eröffnungstermin: 14. März 2017, 10:00 Uhr, Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. August 2017.

Ausschreibung (Offenes Verfahren - europaweit) von Dienst- und Lieferleistungen nach VgV

Rahmenvertrag Baumpflege in zwei Losen, 2017/2018

HAD-Nr.: 125/2066

Eröffnungstermin: 14. März 2017, 10:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist endet am 14. Mai 2017

Ausschreibung (Offenes Verfahren - europaweit) von Dienst- und Lieferleistungen nach VgV

Betrieb der WC-Anlagen, Reinigung und Wartung an 8 Standorten in Kassel

HAD-Nr.: 125/2064

Eröffnungstermin: 10. März 2017, 10:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist endet am 10. Mai 2017

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A

Kanalbauarbeiten Sophienstraße
Ca. 134m STZ-Rohrkanal DN 400
Ca. 800 m² Straßenbauarbeiten
Ausführungszeit: 04/2017 – 11/2017

HAD Nr.: 19/598

Eröffnungstermin: 08. März 2017, 9:30 Uhr.
Zuschlags- und Bindefrist endet am 29. März 2017

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A

Kanalsanierung mittels Schlauchlining , Stadt Kassel, Ortsteil Oberzwehren

HAD Nr. : 19/601

Eröffnungstermin: 01. März 2017, 10:30 Uhr.
Zuschlags- und Bindefrist endet am 01. April 2017

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A

Instandsetzung-Neubau Treppenanlage
Weinbergsterrassen

HAD Nr.: 19/604

Eröffnungstermin: 09. März 2017, 9:30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist endet am 10. April 2017

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter www.amtsblatt.kassel.de stehen – außer den

Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

tag der stadtgeschichte
18. februar 2017
ossenplatz harleshausen
15 bis 19 uhr
www.stadtgeburtstag.kassel.de

kassel 1104
913→2017→